

Januar 2020  
No. 75  
13. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Das AUDIT Zug-Team wünscht allen Lesern ein glückliches neues Jahrzehnt

## Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

### 5. Kaminfeuergespräch – zum Thema «Glück»

Am Montag, 20. Januar 2020, lädt AUDIT Zug AG wieder zum Kaminfeuergespräch. Andreas Lukoschik, Diplom-Psychologe, bekannt aus der Kultsendung „Leo's Magazin“, wird uns in seiner charmanten Art die neusten Erkenntnisse aus der Glücksforschung veranschaulichen, «Glück – Geld allein macht nicht unglücklich».

Was ist eigentlich Glück? Jeder wünscht es sich, doch wenige behaupten es wirklich zu haben. Dabei ist es häufig nur eine Frage der Wahrnehmung.

In Buthan wurde das Glück in den 70er Jahren zum wichtigsten Staatsziel ernannt. So sagte der König Buthans: «Das Bruttonationalglück ist wichtiger, als das Bruttoinlandsprodukt». Und in der Verfassung steht: «Wenn die Regierung kein Glück für ihr Volk schaffen kann, dann gibt es keinen Grund für die Existenz der Regierung.»

Was macht die Menschen glücklich und Finnland zum glücklichsten Land der Erde? Die Grosszügigkeit seiner Menschen, wenig bis gar keine Korruption, ein grosses Bruttoinlandsprodukt, verbunden mit der aussergewöhnlichen Freiheit, die die Landschaft und die soziale Struktur bieten?

Ist jeder seines eigenen Glückes Schmied? Ist das Glück wirklich abhängig von bewusst getroffenen

Entscheidungen oder doch eher von Zufällen?

Bereits der griechische Philosoph Aristoteles befasste sich mit dem Glück: «Glückseligkeit ist das vollkommene und selbstgenügsame Gut und das Endziel des menschlichen Handelns.» Danach streben wir nach Glückseligkeit um ihrer selbst willen.

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Freude im 2020 und freue mich, Sie am 5. Kaminfeuergespräch im Casino Zug begrüssen zu dürfen und mit Ihnen Glücksmomente zu teilen.

Ihr Urs Odermatt  
CEO AUDIT Zug AG

## Inhaberaktien seit 1. Nov. 2019 nur noch beschränkt gültig

Am 1. November 2019 trat das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft. Von den Gesetzes-Neuerungen sind rund 57'000 Unternehmen betroffen.

Das Gesetz legt folgendes fest:

- Inhaberaktien sind ab 1. November 2019 nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat.
- Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt.
- Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gerichtlich ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden am 1. November 2024 nichtig.
- Aktionäre und Gesellschafter, welche die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht melden, und Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht führen, werden gebüsst.
- Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind verpflichtet, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.
- Führung des Akti-

enbuches: In der Übergangsbestimmung wird die Führung eines Aktienbuches verlangt. Die Gesellschaft muss nach der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien diejenigen Aktionäre eintragen, die ihre Meldepflicht erfüllt haben. In das Aktienbuch wird ausserdem eingetragen, welche Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen sind und dass diese die mit ihren Aktien verbundenen Rechte nicht ausüben können.

## Bürgschaften als Finanzierungsmittel

In der Schweiz gibt es vier Bürgschaftsorganisationen, die wirtschaftlich tragfähigen KMUs mit Entwicklungspotenzial dabei helfen, einen Bankkredit zu erhalten. Dabei geht es um die Finanzierung von Projekten, die Banken mit der Begründung von fehlenden Garantien ablehnen. Um diese Unterstützung noch weiter auszubauen, wurde die Obergrenze für die verbürgte Summe am 1. Juli 2019 von CHF 500'000 auf CHF 1 Mio. erhöht. Voraussetzungen für eine Bürgschaft sind:

- Langfristig lebensfähiges und stimmiges Projekt
- Keine staatlichen Subventionen
- Betrag muss unter CHF 1 Mio. liegen
- Branche nicht im Landwirtschaftssektor

Wird das Gesuch bewilligt, liegt der angebotene Zins in der Regel unter demjenigen für einen Bankkredit ohne Garantie. Hinzu kommt eine jährliche Risikoprämie von 1,25%, die das KMU zu zahlen hat. Das Ziel der Bürgschaft besteht nicht darin, den KMU möglichst tiefe Zinssätze zu verschaffen, sondern Unternehmen, die keinen Bankkredit erhalten, den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern.

Grundsätzlich bürgen die Bürgschaftsorganisationen nur für Kredite, die über eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren abgezahlt werden.

## GV- und VR-Protokolle sind keine vertraglichen Willenserklärungen

In einem Urteil vom September 2018 hielt das Bundesgericht fest, dass ein unterzeichnetes Protokoll einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nichts mit einem Vertrag bzw. einer entsprechenden Willensäusserungen zu tun habe. Es ging dabei um eine Vertragsverlängerung eines Projektes. Ein Verwaltungsrat des Unternehmens war bei der Lieferantenfirma ebenfalls Verwaltungsrat. Er interpretierte den GV-Beschluss, weiterhin mit dem Lieferanten-Unternehmen zusammenzuarbeiten, als Auftragsbestätigung. Das Bundesgericht verneinte diese Interpretation. (Quelle: BGE 4A\_265/2018 vom 3.9.2018)



Foto: Bettina Schlaugenhauff

## Vorkaufsrecht nicht immer durchsetzbar

Im Kanton Graubünden verkaufte ein Vater seinem Sohn die Mehrheit der Aktien eines Bündner Hotels. Gleichzeitig sicherte der Vater im Kaufvertrag seiner Tochter ein Vorkaufsrecht der Aktien zu. Später verkaufte der Sohn die Aktien zum Teil an den Geschäftsführer der Hotel-AG. Seine Schwester wollte darauf die Aktien erwerben und wies auf ihr Vorkaufsrecht hin, was ihr die Hotel-AG verweigerte.

Die Tochter klagte darauf vor Gericht gegen die Aktiengesellschaft und verlangte, dass sie ins Aktienbuch einzutragen sei. Sowohl das Regional- als auch das Kantonalgericht gaben ihr Recht.

Das Bundesgericht hingegen sah die Situation anders. Das Gesetz erlaube es einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen, die Übertragung von Aktien abzulehnen. In diesem Fall hatte der Geschäftsführer mit der Kündigung gedroht, falls jemand anders als er die Aktien kaufe. Er habe sich in schwierigen Zeiten sehr engagiert und darum sei es im Interesse des Hotels zu verhindern, dass er die Firma verlasse. Das Bundesgericht sah dies als einen wichtigen Grund zur Ablehnung des Aktienverkaufs und gab der Hotel-AG Recht. (Quelle: BGE 4A\_623/2018 vom 31.7.2019)

## Die Zustellung von Gerichtsurkunden – ab wann gelten sie als zugestellt?

Die Zustellung von Gerichtsurkunden an juristische Personen gilt als erfolgt, wenn die Sendung von einer angestellten Person des Adressaten entgegengenommen wird. Diese Person braucht zur Entgegennahme dieser Gerichtsurkunden weder ausdrücklich noch stillschweigend befugt zu sein. Die Gerichtsurkunde muss auch nicht zwingend von einer zeichnungs- oder vertretungsberechtigten Person des Un-

ternehmens entgegengenommen werden.

Diese Regeln gelten auch bei der Zustellung an den Domizilhalter. Es spielt somit keine Rolle, ob die Gerichtsurkunden tatsächlich an die zuständigen Personen der betreffenden Gesellschaft weitergeleitet werden – sie gelten als zugestellt.



Umzug der Klausjäger in Küssnacht

## Steuerberatung

### Zinssätze bei der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2020 und Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2020

Das Eidg. Finanzdepartement hat entschieden, für das Kalenderjahr 2020 die Zinssätze im Vergleich zum Vorjahr **unverändert** zu belassen. Sie lauten wie folgt:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3 %
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0 %.

**Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2020:** Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a bleibt für das Steuerjahr 2020 **unverändert**. Es gelten – gleich wie im Vorjahr – folgende Höchst-

abzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige **mit** 2. Säule CHF 6'826
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige **ohne** 2. Säule CHF 34'128.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

### Neu: Steuervertreter haben Zugang zu Steuerabrechnungen bei Suisse Tax

Die eidg. Steuerverwaltung hat ihr Angebot erweitert und hat ihr Online-Tool so eingerichtet, dass

- Steuervertreter/Treuhänder die Möglichkeit haben, auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden, die elektronisch abrechnen, einzusehen und
- Steuerpflichtige mit einem Mehrwertsteuer-Guthaben ihre Auszahladresse selbst online erfassen können.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

## Treuhand

### Höhere AHV-Beiträge auf dem Lohn ab 1. Januar 2020

Der AHV-Lohnbeitrag steigt von 8,4 auf 8,7 Prozent. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragsatz von 10,25 auf 10,55 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmende teilen sich die Beiträge an die 1. Säule weiterhin hälftig.

#### Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2020

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	total
<b>AHV neu</b>	<b>4.35%</b>	<b>4.35%</b>	<b>8.7%</b>
bisher	4.2%	4.2%	8.4%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.225%	0.225%	0.45%
<b>Total AHV/ IV/ EO neu</b>	<b>5.275%</b>	<b>5.275%</b>	<b>10.55%</b>
bisher	5.125%	5.125%	10.25%

## Gratifikation ist nach 18 Jahren nicht mehr freiwillig

Während 18 Jahren erhielt ein Mitarbeitender jeweils am Jahresende eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns. In der Lohnabrechnung bezeichnete das Unternehmen den Betrag als «freiwillige Zahlung».

In den letzten fünf Jahren vor seiner Kündigung bekam der Mitarbeitende eine geringere Gratifikation, womit er nicht einverstanden war. Er klagte einen vollen Monatslohn als Gratifikation ein. Das Zürcher Obergericht gab ihm Recht: Das Unternehmen habe auch bei schlechtem Geschäftsgang eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns bezahlt. Durch die lange Dauer sei sie daher ein fester Lohnbestandteil geworden. (Quelle: Obergericht Zürich, RA180004 vom 6.8.2018)

## Einarbeitungszeit gilt nicht als Ausbildung

In Zürich arbeitete eine Frau in einem Nagelstudio. Ein «Ausbildungsvertrag» verpflichtete sie, die ersten fünf Wochen zu einem Monatslohn von CHF 50 zu arbeiten. Anschliessend erhielt sie einen unbefristeten Vertrag zum Monatslohn von CHF 3'200. Nach vier Monaten kündigte die Frau und forderte vom Nagelstudio für die ersten fünf Wochen einen angemessenen Lohn. Das Zürcher Arbeitsgericht beurteilte den Ausbildungsvertrag als nichtig, da keine Ausbildung erfolgte

und die Frau von Beginn an arbeitete. Es verpflichtete das Nagelstudio, anteilmässig den Monatslohn von CHF 3'200 nachzuzahlen. Der Entscheid wurde vom Obergericht bestätigt. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AF18305 vom 13.11.2018)

## SECO publiziert neuen Lohnrechner

Das SECO hat einen neuen Lohnrechner publiziert. Er bietet die Möglichkeit, für ein spezifisches individuelles Profil einen monatlichen Bruttolohn und die Streuung der Löhne zu berechnen. Die Resultate stellen keine Lohnempfehlung dar. (Quelle: [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch))

## Lohnanspruch bei Krankheit im Stundenlohnarbeitsverhältnis?

Wer aufgrund einer Krankheit nicht arbeiten kann und für mehr als drei Monate angestellt war, hat Anspruch auf Lohn. Während mindestens drei Wochen pro Jahr muss der Lohn weiterbezahlt werden. Wie lange genau, hängt von der Anzahl Dienstjahre und vom Arbeitsort ab. Bei unregelmässigem Lohn wird in der Regel auf den Durchschnitt des Lohns im letzten Jahr vor der Krankheit abgestellt.

In eigener Sache

## Prüfungserfolg



Urs Odermatt gratuliert **Selina Brun** im Namen vom ganzen Team zur erfolgreich bestandenen Prüfung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen mit der Note 5,5.

**Mut steht am Anfang des Handelns,  
Glück am Ende.**

Demokrit



Margrith Weber-Joho, Oel/Mischtechnik

## Impressum

### Herausgeber

**AUDIT ZUG AG**

### Publikation


alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

### Kontakt

AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
[katrin.odermatt@auditzug.ch](mailto:katrin.odermatt@auditzug.ch)

 EXPERTsuisse Certified Company

Das audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch) erhältlich.

### Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

### Office Schwyz:

Calendariaweg 2  
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.